

Naturschutzgebiet Nr. 11 - "Waldsteingipfel"

Staatsanzeiger vom 16. September 1950, Seite 5

**Bekanntmachung
über das Naturschutzgebiet
"Waldsteingipfel"
im Landkreis Münchberg/Ofr.**

**Vom 11. September 1950,
zuletzt geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) wird angeordnet.

§ 1

Der "Waldsteingipfel" im Forstbezirk Sparneck, Landkreis Münchberg, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 20,2 ha und umfaßt in dem ausmärkischen Forstbezirk Sparneck die Pl.Nr. 41 (Waldort Sparneck, V 5 b, c, Schüssel). Das Naturschutzgebiet ist in dem mit Rechten der Grangewinnung bergrechtlich belehnten Gebiet gelegen.

2. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in eine Karte 1:10.000 (rot) eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Münchberg als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereiche des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben Maßnahmen forstwirtschaftlicher Art, soweit sie auf Veranlassung der Forstbehörden ausgeführt, zur Erhaltung der Waldbestockung unerlässlich sind und das Landschaftsbild des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigen.

In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberfranken Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 genehmigen.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium des Innern als
Oberste Naturschutzbehörde